

Gemeinde Usterbach, Bebauungsplan Nr. 17 / Fa. Zott: Kartierungen im Frühjahr 2022

Auftraggeber:
Fa. Zott GmbH, Hauptstr. 45a, 86514 Ustersbach

BIO - BÜRO SCHREIBER

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032/123 928 946
mobil 0163/71 69 073
bio.buero@gmx.de



Dez. 2022

1 Ausgangssituation

Die Firma Zott plant am Ortsrand von Usterbach eine Erweiterung (Abb. 1). Durch die Bebauung können nach § 44 BNatSchG relevante Artvorkommen betroffen sein.



Abb. 1: Lage des B-Plans.
Quelle: BayernAtlas.

Im März 2022 wurde ein Artenschutzgutachten auf Basis eines „Worst-case-Szenarios“ erstellt (BIO-BÜRO SCHREIBER 2022). Anschließend wurde die relevante Artengruppe Vögel (sowie zusätzlich Reptilien) von März bis Juli 2022 nachkartiert. Das schrittweise Vorgehen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

2 Durchgeführte Arbeiten

Die überplante Fläche und das Umfeld von bis zu 100 m wurde zwischen Mitte März und Mitte Juli insgesamt fünfmal begangen:

- 14.03.2022 morgens, ab 10°C, sonnig, mäßig windig
- 12.04.2022 vormittags, ab 13°C, sonnig, leicht windig
- 11.05.2022 morgens, ab 20°C, sonnig, leicht windig
- 10.06.2022 morgens, ab 13°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig
- 16.07.2022 morgens, ab 12°C, sonnig, windstill

Dabei wurden Vögel durch Verhören der Rufe und Gesänge erfasst sowie durch Sichtbeobachtungen mit Fernglas 10x40.

Bei den letzten vier Begehungen wurde zusätzlich im Bereich des Fahrsilos und der Biogasanlage nach Reptilien gesucht.



3 Ergebnisse

Auf der Ackerfläche (aktuell Mais) konnten keine Feldvögel bzw. Offenland-Arten beobachtet werden.

Im Umfeld, insbesondere in der Aufforstung / Baumschule im Süden sowie im und um das Fahrsilo, das eine attraktive Nahrungsquelle für viele Arten darstellt, waren diverse Vogelarten vorhanden (N=Nahrungsgast):

Amsel	N, brütete im Osten
Bachstelze	N im Fahrsilo
Blaumeise	N in Aufforstung
Bluthänfling	brütete in Aufforstung
Buchfink	brütete weiter südlich
Elster	N / Überflug
Goldammer	brütete im Osten
Grünfink	brütete weiter südlich
Hausrotschwanz	N, dürfte an/in landwirtschaftl. Gebäuden im Südwesten brüten
Haussperling	N (teilweise >10 Individuen, dürfte an/in landwirtschaftl. Gebäuden im Südwesten brüten)
Kohlmeise	N in Aufforstung
Mäusebussard	N / Überflug
Rabenkrähe	N im Fahrsilo
Ringeltaube	N im Fahrsilo
Rotkehlchen	brütete vermutlich in Aufforstung
Stieglitz	brütete evtl. in Obstkulturen
Turmfalke	N / Überflug
Zilpzalp	brütete weiter südlich

Reptilien konnten nicht gefunden werden.

4 Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Bewertung

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

Durch die u. g. Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass bei der Bebauung der Fläche Vögel zu Schaden kommen.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Durch Bau und Betrieb wird es zu gewissen Störungen der in den umliegenden Flächen oder an den Gebäuden im Umfeld brütenden Vögel kommen. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen der möglichen vorkommenden Arten im weiten Umfeld (im Radius von mehreren Kilometern) des Standorts auswirken, sind jedoch sicher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Es gehen keine dauerhaft oder regelmäßig genutzten Lebensstätten verloren. Deshalb sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.



5 Notwendige Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Da weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf der Fläche doch einmal Feldlerchen oder Kiebitze brüten, ist dies beim Abschieben des Oberbodens zu beachten, sofern dies in der Brutzeit erfolgt. D. h. wenn die Baumaßnahmen zwischen März und August beginnen, darf erst dann abgeschoben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel brüten, indem zuvor eine Begehung und Freigabe durch eine vogelkundlich versierte Person erforderlich ist.

5.2 CEF-Maßnahmen

Sind nicht mehr erforderlich.

6 Resümee

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist der Bebauungsplan Nr. 17 in der Gemeinde Ustersbach beschlussfähig, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden und der Bestand insbesondere möglicherweise vorkommender Vogelarten bis zum Beginn der Arbeiten nochmals überprüft wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

7 Literatur

BIO-BÜRO SCHREIBER (2022): Gemeinde Usterbach, Bebauungsplan Nr. 17 / Fa. Zott: Relevanzbegehung Artenschutz und „Worst-case“-Bewertung. – Gutachten i.A. der Fa. Zott; pdf, 7 S.

30.12.2022

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber